- 92. Entschädigung wegen Einführung des Schlachtzwanges nach den prenftischen Gesehen vom 18. März 1868 und 9. März 1881.
- 1. Ist der bei der Feststellung der Entschädigung zu Grunde zu legende frühere Wert der zum Schlachtbetriebe benusten Räume nach dem Ertrage, welchen die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten thatsächlich davon gehabt haben, oder nach dem Betrage, zu welchem jene Räume hätten vermietet werden können, zu berechnen?
- 2. Ift die Entschädigung nach der Wertverminderung, welche die jum Schlachtbetriebe bestimmte Anlage im ganzen erlitten hat, zu bestimmen, oder kommen für die Berechnung berselben nur diejenigen zu dem Gewerbebetriebe benutten Räume in Betracht, welche gegenwärtig nicht mehr in gleicher Weise, wie früher, gebraucht werden dürfen?
- VI. Civissenat. Urt. v. 21. Januar 1897 i. S. L. (Kl.) w. Stadt-gemeinde Sprottau (Bekl.). Rep. VI. 282/96.
 - I. Landgericht Glogau.
 - II. Oberlandesgericht Breslau.

Mus ben Gründen:

"Die Stadt Sprottau hat im Jahre 1889 ein öffentliches Schlachtshaus errichtet. Den Fleischern wurde vom Juli 1889 ab die weitere Benutzung ihrer Privatschlachträume untersagt. Der Kläger verlangt Ersat bes ihm hierdurch entstandenen Schadens.

Das klägerische Grundstud besteht aus einem Borber- und einem

Hintergebäude. Das Vordergebäude soll dadurch an Ertrag eingebüßt haben, daß der Gebrauch des Hausflures zum Verkauf und Aushacken des Fleisches aufgehört hat. In der Berufungsinstanz hat Kläger aber hierauf kein Sewicht gelegt.

In dem Hinterhause fand der eigentliche Schlachtbetrieb ftatt. Hierzu diente vor allem der Schlachtraum mit der damit in Verbindung stehenden Senkgrube. Außerdem will Kläger folgende Käume zu dem Betriebe seines Gewerbes benutt haben:

- 1. im Erdgeschoß einen Rindviehstall, einen Hammel- und Kälberstall und einen Pferdestall;
 - 2. einen Fleischfeller, einen Gisteller und einen Rohlenkeller;
- 3. zwei Stuben zur Unterbringung von vier Gesellen, zwei Bodenstäume zur Ausbewahrung des erforderlichen Strohs und Heus und eine Räucherkammer;
- 4. einen Trockenboden für die Leber, eine Futterkammer zur Aufbewahrung von Hafer u. dgl. für das Bieh;
 - 5. zwei Schweineställe . . .

Das Berufungsgericht führt nun folgendes aus: Rach & 7 des Gesetzes vom 18. März 1868 und Art. 2 bes Gesetzes vom 9. März 1881 fonne Rlager Erfat bafür beanspruchen, daß bie zum Schlacht= betriebe bienenben Gebäube und Einrichtungen infolge ber Errichtung bes Schlachthauses und ber baburch bedingten, im § 1 bes Gefetes von 1868 bezeichneten Anordnungen ihrer Bestimmung entzogen worden feien, und zwar unter Ausschließung solcher Nachteile, welche aus Erichwerungen ober Störungen bes Geschäftsbetriebes hervorgingen; ber Erfat beschränte sich auf den wirklichen Schaben; bei ber Berechnung besselben sei ber Ertrag, welcher von dem Grundstücke ober bessen Einrichtungen bei anderweiter Benutung erzielt werben konne, von dem bisherigen Ertrage abzuziehen; was zunächst bie Frage anlange, welche Räumlichkeiten und Ginrichtungen von benjenigen, die früher bem Schlachtbetriebe bes Klägers gebient hatten, biefer Bestimmung infolge ber Einführung bes Schlachtzwanges entzogen worden seien, jo sei bieses nur bezüglich des Schlachtraumes nebst Senkgrube und bes Trodenbobens für Felle erwiesen; alle übrigen Räumlichkeiten fonnten nach Errichtung bes öffentlichen Schlachthauses benutt werben, wie vordem; bies gelte insbesondere von dem Berkaufe und Rleifchhaden im hausflur bes Vorberhaufes, von ber Ginftellung von Vieh

und Pferben in ben Ställen und bem Unterbringen bes Futters in ben dazu bestimmten Raumen, von allen sonstigen zur Aufbewahrung bestimmten Räumen, von der Unterbringung von vier Gesellen in deren bisberigem Unterkunftsorte, von der Räucherkammer, endlich auch von der Unterbringung von Schweinen in den Schweineställen. falls selbige überhaupt schon vor Errichtung des öffentlichen Schlacht= hauses angelegt gewesen sein sollten; es könne also nur ber Wegfall ber Benutung bes Schlachtraumes nebst Senfarube und bes Trockenbodens der Feststellung des Ersatzanspruches zu Grunde gelegt werden: zwar ware es benkbar, daß durch den Wegfall ber Benutung auch nur biefer Räume und Einrichtungen ein nachteiliger Einfluß auf ben Ertrag bes ganzen Grundstückes gesibt worden fei: allein ein solcher Einflußt sei vom Rläger nicht behauptet und auch nicht erkennbar; ber bem Rlager zu erstattenbe Schabe fei burch Bergleichung ber Ertrage bes Grundstückes vor und nach Errichtung bes öffentlichen Schlacht= hauses zu ermitteln: bei ber Schapung bes Ertrages zu ber Reit, als ber Schlachtzwang noch nicht eingeführt gewesen, burften aber nicht, wie Rläger wolle, die Ergebnisse seines Gewerbebetriebes als Rleischermeisters ber Schätzung zu Grunde gelegt werben, ba nur ber Ersat bes wirklichen Schabens, im Gegensat zu dem entgangenen Gewinn, aeforbert werben könne, und Erfat für Erschwerung und Störung seines Gewerbebetriebes ausgeschlossen sei; banach könne ber frühere Ertrag des Grundstücks nur festgestellt werden, indem man zu ermitteln suche, welche Beträge Kläger als Mieter hätte aufwenden muffen. wenn er an Stelle feiner eigenen Raumlichkeiten gleichartige hätte mieten muffen. . . .

Die Revision greift diese Aussührung in zwei Beziehungen an. Einmal wird vorgebracht, daß das Berusungsgericht den § 7 des Gespes vom 18. März 1868 und den Art. 2 des Zusatzgesetzes vom 9. März 1881 verletze, indem es bei der Schadensermittelung nicht den Ertrag, welchen der Kläger früher gehabt habe, sondern die Miete zu Grunde lege.

In dem Gesetze vom 18. März 1868 (§ 1) ist den Gemeinden, in denen ein öffentliches Schlachthaus errichtet ist, gestattet, dessen ausschließliche Benutzung zum Schlachten durch Gemeindebeschluß anszuordnen und demgemäß die Benutzung weiterer Schlachthäuser zu verbieten.

Der § 7 bes Gefetes lautet:

"Den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der im Gemeindebezirke vorhandenen Privatschlachtanstalten ist für den erweislichen wirklichen Schaden, den sie dadurch erleiden, daß die zum Schlachtbetriebe dienenden Gebäude und Einrichtungen infolge der nach § 1 getroffenen Anordnung ihrer Bestimmung entzogen werden, von der Gemeinde Ersat zu leisten.

Eine Entschädigung für Nachteile, welche aus Erschwerungen oder Störungen des Geschäftsbetriebes hergeleitet werden möchten, findet nicht ftatt."

Der Art. 2 bes Gesetzes vom 9. März 1881 hat hierzu folgenden Zusat gemacht:

"Bei Berechnung bes Schabens ift namentlich zu berücksichtigen, baß ber Ertrag, welcher von den Grundstücken und Einrichtungen bei anderweiter Benutzung erzielt werden kann, von dem bisherigen Ertrage in Abzug zu bringen ist."

Nach bem § 7 a. a. D. soll nur ber wirkliche Schabe erset werben. Den Gegensat bilbet ber entgangene Gewinn, für welchen eine Bergütung nicht foll verlangt werden können. Der Anspruch auf Erfat wird für ben Schaben gewährt, welchen die Eigentümer und Nupungsberechtigten ber Privatschlachtanstalten baburch erleiben, daß bie zum Schlachtbetriebe bienenden Gebäube und Ginrichtungen ihrer Bestimmung entzogen werden. Danach darf bei der Keftstellung ber Entschäbigung die Einnahme nicht angerechnet werben, welche burch eine personliche Thatigkeit des Gigentümers ober Nupungsberechtigten erzielt wird, einerlei ob diese Thätigkeit eine gewerbliche ist, ober nicht. Wenn 3. B. ein Eigentümer einer Privatschlachtanstalt fich baburch einen besonderen Ertrag aus derfelben verschaffte, daß er sie anderen Bersonen in einzelnen Fällen zum Schlachten überließ, so tann er für die besondere Sinnahme, welche er durch seine Thätigkeit (Anweisen des Schlachtraumes zur Benutzung, Kontrole, Sorge für bie Reinigung und Instandhaltung 12) sich verschaffte, eine Entschäbigung nicht verlangen. Denn insoweit handelt es sich um einen entgangenen Gewinn. Die Rubung, welche ber Schlachtraum und die Einrichtungen ohne solche besondere Thätigkeit gewährten, wird dargestellt durch den Betrag, zu welchem dieselben hätten vermietet werden können, wenn ber Berechtigte in die Lage gekommen ware, sein Gewerbe aufzugeben. Daher ift es richtig, der Ermittelung des wirklichen Schabens den Mietwert, welchen die betreffenden Räume und Einrichtungen vor der Errichtung des Schlachthauses gehabt haben, zu Grunde zu legen.

Damit steht auch die Entstehungsgeschichte bes angeführten § 7 in Übereinstimmung. In den Regierungsmotiven zu diesem Paragraphen heißt es:

"Bei der Regelung des Ersatanspruchs der Besitzer von Privatschlachthäusern ist davon ausgegangen, daß die Nachteile, welche sich für den Geschäftsbetrieb der Schlachthausbesitzer aus der entsernten Lage des öffentlichen Schlachthauses ergeben, durch die mit dem Betriebe in dem letzteren verknüpsten Vorteile mindestens aufgewogen werden. Ein Ersat aus diesem Grunde ist daher durch Abs. 2 des § 7 ausgeschlossen.

Auch ber Umstand, daß die für den Schlachtbetrieb bestimmten Gebäude und Einrichtungen der Privatschlachtstätten ihren ursprüngslichen Nutzungszwecken entzogen werden, wird in der Regel den Eigentümern nicht zum Schaden, sondern zum Nutzen gereichen. Ein solcher Vorteil erwächst jedoch weder jedem Eigentümer, noch solchen Nutzungsderechtigten, welche die zum Schlachtbetriebe dienenden Anslagen auf eigene Kosten hergestellt haben, und es ist billig, daß die Semeinde densenigen Sigentümern und Nutzungsderechtigten von Schlachtstätten, welche durch ihre Anordnung eine Entwertung ihrer Anslagen und damit einen erweislichen Schaden leiden, hierfür Ersaß leiste."

Bgl. Verhandlungen bes Herrenhauses von 1867/68 S. 135.

Bei der Beratung des Gesetzes im Abgeordnetenhause äußerte der Berichterstatter folgendes:

"Sinmal ist nämlich die Entschädigung an sich eine beschränkte. Sie soll nicht geleistet werden für Nachteile, welche aus Störungen ober Erschwerungen des Betriebes entstehen, sondern nur für Nachteile, welche dadurch entstehen, daß die betreffenden Grundstücke und Ansagen in ihrem Werte vermindert werden." Bgl. Verhandlungen des Abgeordnetenhauses 1867/68 Bd. 3 S. 1870.

In dem Art. 2 bes Gesetzes vom 9. März 1881 ist zwar davon die Rede, daß der "Ertrag", welcher an dem Grundstücke bei anderweiter Benutzung erzielt werden kann, von dem bisherigen Ertrage in Abzug zu bringen ist. Es ist indes nicht näher angegeben, was unter "Ertrag" zu verstehen ist. Augenscheinlich hat der § 7 des

Seseyes vom 18. März 1868 in bieser Beziehung nicht geändert werden sollen. Solches wird auch durch die Motive zu dem Geseye vom 9. März 1881 bestätigt. In benselben heißt es nämlich:

"Daß bei Berechnung bes Schabens der Ertrag, welcher von diesen Gebäuden und Einrichtungen bei anderweiter Benutzung erzielt werden kann, von dem bisherigen Ertrage in Abrechnung zu bringen, kann auch bei der gegenwärtigen Fassung des § 7 nicht wohl zweiselhast sein. Da jedoch von städtischer Seite der Wunsch außegesprochen worden ist, den § 7 in dieser Weise zu deklarieren, so ist ein entsprechender Satz in den Entwurf aufgenommen." Bal. Drucksachen des Herrenhauses von 1879/80 Nr. 80 S. 10.

Das in Gruchot's Beitragen Bb. 35 S. 430 abgebruckte Urteil bes V. Civilsengtes bes Reichsgerichtes vom 5. Juli 1890 führt im Anschlusse an die Fassung bes Art. 2 bes Gesetes vom 9. Marg 1881 aus, bag ber Richter bei ber Schätzung bes bem Gewerbereibenden burch bie Unlegung von Schlachthäusern erwachsenen Schabens ben "Ertragswert" bes feiner Beftimmung entzogenen Grundftudes zu Grunde zu legen habe. Was ber "Ertragswert" fei, ift bort nicht angegeben. Das Urteil ift aber nicht vollständig abgedruckt. In bem nicht abgedruckten Teile ift bemerkt, bag es nicht rechtsirrtiimlich sei, wenn das Berufungsgericht angenommen habe, es tomme barauf an, ob ber "Nutungs- und Bertaufswert" ber Gebäube burch die Einführung des Schlachtzwanges verringert worden sei. Dem Urteile liegt banach eine andere Auffassung, als bie oben entwidelte, in Bezug auf bie Grundfate, welche bei ber Schatung des früheren Wertes der durch Einführung des Schlachtzwanges ihrer seitherigen gewerblichen Bestimmung entzogenen Gebäude und Ginrichtungen zu befolgen find, nicht zu Grunde.

Danach fann der erste Angriff ber Revision nicht als begründet angesehen werden.

Dagegen greift sie mit Recht bie Wethode an, welche von dem Berufungsgerichte bei der Schadensermittelung befolgt ist. Nach dem § 7 des Gesehes vom 18. März 1868 ist sür den Schaden, welcher dadurch entstanden ist, daß die zum Schlachtbetriebe dienenden Gebäube und Einrichtungen ihrer Bestimmung entzogen werden, Ersatzt leisten. Danach muß zur Ermittelung des Schadens zunächst sestgestellt werden, welchen Rusungswert die ganze zu dem Schlacht-

betriebe benutte Unlage vor Einführung bes Schlachtzwanges hatte. Bon bem auf biese Beise gewonnenen Betrage ift ber Ertrag abzuziehen, welcher bei anderweiter Benubung ber Räume und Einrich= tungen erzielt werben tann, wobei felbftverftanblich die Roften eines etwa erforderlichen Umbaues bem Berechtigten zu gute zu rechnen find. So hat das Berufungsgericht nicht verfahren. Es geht bavon aus, daß nur der Schlachtraum nebit Senfarube und der Trockenboben für Relle burch bie Errichtung bes öffentlichen Schlachthaufes ihrer seitherigen Bestimmung entzogen seien, daß dagegen die übrigen von bem Rläger für seinen Gewerbebetrieb benutten Raume und Gin= richtungen auch nachher in berselben Weise, wie früher, hatten benutt Rach bem § 7 a. a. D. ist bagegen zu ermitteln, werden fönnen. welchen Rusunaswert im ganzen bie Räume und Einrichtungen, die bem Schlachtbetriebe bienten, vor Errichtung bes öffentlichen Schlacht= hauses hatten. Es kommt auf den Nugungswert der ganzen Anlage an. Rur auf biefe Beise tann man in vielen Rallen zu einem ber Gerechtiakeit entsprechenden Resultate gelangen. Die zum Gewerbebetriebe benutten Räume fonnen infolge ihrer Verbindung miteinander und burch die Art, wie sie miteinander verbunden find, einen größeren Wert erlangen, als die einzelnen Räume zusammen haben, wenn ber Wert eines jeden für sich allein berechnet wird, indem durch die Verbindung und durch die Art berselben der Gewerbebetrieb erleichtert und geforbert werben tann. Es wurde unbillig fein, wenn ein folcher, aus ber Bereinigung ber Räume entstehender Borteil nicht berückfichtiat werben bürfte. Denn bie ganze Anlage erhält hierdurch einen boberen Mietwert; häufig wird auch ber Gewerhetreibende besonbere Aufwendungen gemacht haben, um sich so günstige Lokalitäten zu ver-Die Fassung bes § 7 spricht benn auch bafür, bag ber Rutungswert, welchen die Anlage im ganzen, und nicht bloß die eingelnen für ben Schlachtbetrieb benutten Raume, jeder Raum für fich geschätt, vor Einführung bes Schlachtzwanges gehabt haben, ber Schadensberechnung zu Grunde zu legen ift.

Bgl. auch die Urteile des V. Civilsenates bes Reichsgerichtes in Gruchot, Beiträge Bb. 29 S. 710, Bb. 35 S. 430.

Da das Berufungsgericht nicht den obigen Grundsätzen entsprechend bei der Ermittelung des dem Kläger entstandenen Schadens versahren hat, so ist die Revision begründet."...